

Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

Per E-Mail: IIIA3@bmj.bund.de

Kürzel
NP/MF

Telefon
+49 30 27876-2

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
fortenbacher@dstv.de

Datum
09.01.2024

Entwurf einer Formulierungshilfe zur Anhebung der Schwellenwerte für die Unternehmensgrößenklassen nach der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Größenklassen nach § 267 HGB

§ 267 HGB teilt Kapitalgesellschaften und beschränkt haftende Personengesellschaften (KapG & Co. KG) in kleine, mittelgroße und große Gesellschaften ein. Eine wichtige Rechtsfolge für kleine Kapitalgesellschaften ist u.a., dass sie nicht prüfungspflichtig sind und keinen Lagebericht aufstellen müssen. Überschreitet eine „kleine“ Gesellschaft an Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale, sog. Schwellenwerte, fällt sie unter die für „mittelgroße“ Gesellschaften geltenden Vorschriften:

- 6.000.000 Euro Bilanzsumme
- 12.000.000 Euro Umsatzerlöse
- im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer

2. Inflationsbedingte Anpassung der Schwellenwerte

Die für die Größenklassenbestimmung maßgebenden Schwellenwerte Bilanzsumme und Umsatzerlöse werden in § 267 HGB n.F. auf Grund der inflationären Entwicklung um rund 25% angehoben, um den Bürokratieaufwand und die damit einhergehenden Kosten insbesondere für kleine Unternehmen zu reduzieren. Außerdem sind von der Schwellenwertanhebung der Übergang von der „Kleinstkapitalgesellschaft“ zur „Kleinen KapG“ (§ 267a HGB) sowie die größenabhängige Befreiung eines Mutterunternehmens von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses (§ 293 Abs. 1 Satz 1 HGB) betroffen.

Nach Art. 8 Abs. 1 EGHGB sind die erhöhten Schwellenwerte erstmals für die Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2023 enden, also ab dem Geschäftsjahr 2024.

3. Mitgliedstaatenwahlrecht

Allerdings erlaubt ein Mitgliedstaatenwahlrecht die erstmalige Anwendung der neuen Schwellenwerte bereits auf das nach dem 31. Dezember 2022 beginnende Geschäftsjahr vorzuziehen, also ein Jahr früher.

Dieses Wahlrecht zur vorgezogenen erstmaligen Anwendung soll den Unternehmen in Art. 8 Abs. 2 EGHGB-E eingeräumt werden. Dies entspricht der Praxis bei früheren Anhebungen der Schwellenwerte.

4. Auswirkung der vorgezogenen Schwellenanhebung

Die Auswirkung der vorgezogenen Schwellenanhebung verdeutlicht das folgende Beispiel:

Die X-GmbH überschreitet am 31.12.2022 die für eine „Kleine KapG“ maßgebenden Schwellenwerte nach § 267 HGB a.F.

Am 31.12.2023 übersteigt sie die maßgebenden Schwellenwerte nach § 267 HGB n.F.

Ab dem 31.12.2024 werden die maßgebenden Schwellenwerte nach § 267 HGB n.F. nicht mehr überschritten.

Da die Größenklasse für eine „Kleine KapG“ an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen, am 31.12.2022 nach altem Recht und am 31.12.2023 nach neuem Recht, überschritten sind, ist die Gesellschaft prüfungspflichtig und muss einen Lagebericht aufstellen.

Die Prüfungspflicht entfällt erst, wenn die Größenmerkmale für eine „Mittelgroßen KapG“ an Abschlußstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren unterschritten werden, also zum 31.12.2025.

Werden die maßgebenden Schwellenwerte nach § 267 HGB n.F. bereits für Geschäftsjahre angewendet, die nach dem 31.12.2022 enden, sind die Größenmerkmale nicht an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten und es kommt in diesem Fall nicht zu der „zweimaligen“ Prüfungspflicht.

5. Bedeutung für mittelständischen Gesellschaften

Gerade für Gesellschaften, deren Schwellenwerte sich an der Grenze zum Übergang von einer „Kleinen KapG“ zu einer „Mittelgroßen KapG“ bewegen, geht der damit verbundene Eintritt in die Prüfungspflicht mit erheblichen Kosten einher. Aus diesem Grund begrüßt der DStV die Regelung in Art. 8 Abs. 2 EGHGB-E.

Jedoch sollte das Beispiel in der Begründung zu Art. 8 EGHGB-E nicht einzig auf den Übergang von einer „Mittelgroßen KapG“ zu einer „Großen KapG“ abstellen. Denn der Übergang zur Prüfungspflicht ist für „Kleine KapG“ und damit für die zahlreichen mittelständischen Gesellschaften von weitaus größerer Bedeutung. Dies sollte in der Begründung zum Ausdruck kommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Syndikusrechtsanwalt/StB Norman Peters
Hauptgeschäftsführer

gez.

StB Dipl.-Kfm. Mathias Fortenbacher
Referatsleiter BWL und Rechnungslegung